

28. Oktober 1898 diese Gegengründe nicht gelten lassen. Es bemerkte in seinem Urteil, mit dem es das erstinstanzliche Urteil bestätigte,

zu 1) daß es genüge, auf die rechtlichen Ausführungen der Vorentscheidung hinzuweisen, die an der Hand der Rechtsprechung und Litteratur richtig darlegten, daß in den Druckschriften, für welche das Preßgesetz die Ordnungsvorschrift des § 6 gebe, der Ausdruck eines Gedankens kein gesetzliches Erfordernis sei. Ueberdies seien die vorliegenden Plakate auch bestimmt und geeignet gewesen, durch ihren Inhalt einen Gedanken auszudrücken, indem sie die geistige Mitteilung ermöglichen hätten, daß der Kandidat, auf dessen Namen die Stimmzettel ausgegeben werden sollten, der vorgedruckten politischen Partei angehörte, ferner, daß er deshalb zur Wahl empfohlen würde. Die Plakate seien auch zur Verbreitung bestimmt gewesen. Sie hätten durch Ausstellen an öffentlichen Orten einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis — allen Wählern und denen, die sonst die Straße vor den Wahllokalen passierten — zur Kenntnismahme von ihrem Inhalt zugänglich gemacht werden sollen. Diese öffentliche Kenntnismahme durch das Publikum habe auch stattgefunden.

Den zweiten Einwand hatte das Berufungsgericht nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen. Zuzugeben sei, daß der Begriff des Verkehrs im § 6, Absatz 2 im weitesten Sinne genommen werden müsse. Politische Mitteilungen freilich fielen nicht unter die Ausnahmen dieses Paragraphen. Aber wenn sich die Annahme thatsächlich hätte rechtfertigen lassen, daß diese Plakate, wengleich aus politischer Veranlassung ausgestellt, doch nur dazu gedient hätten, den Wählern die Auswahl aus den zu ihrer Verfügung bereit gehaltenen Stimmzetteln zu erleichtern, den örtlichen Verkehr vor den Wahllokalen zu ordnen und Belästigungen der Wähler durch die Zettelverteiler zu verhindern, — so würde auch das Gericht die gesetzliche Voraussetzung der im § 6, Absatz 2 zugelassenen Ausnahme als vorhanden haben ansehen können. Aber das Gericht habe nach Anhörung eines Zeugen und auf Grund selbständiger Prüfung des Sachverhalts nicht zu der thatsächlichen Feststellung gelangen können, daß die fraglichen Druckschriften nach ihrer objektiven Beschaffenheit ausschließlich dem Zwecke gedient hätten, den Verkehr in den vorerwähnten Beziehungen zu fördern. Hätten sie nur dazu dienen sollen, durch Etikettierung der Stimmzettel-Verteiler diesen Verkehr zu erleichtern, so hätte dazu die Hervorhebung des Namens der zu wählenden Person genügt. Die Hinzufügung oder Hervorhebung der politischen Parteistellung des Kandidaten habe dagegen — wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise — dem rein politischen Interesse der Wahl-agitation gedient. Die Parteibezeichnung habe dem Publikum bekannt gemacht — und sei auch dazu bestimmt gewesen —, daß die bezeichnete Partei neben den anderen im Wahlkampf stehe und einen eigenen Kandidaten aufgestellt habe. Das sei eine Mitteilung politischen Inhalts und politischen Zwecks. Daß auch das Preßgesetz die Parteibezeichnung so auffasse, beweise es dadurch, daß es auch den Stimmzettel mit der Parteibezeichnung ohne weiteres wieder unter die Regel des Absatzes 1 von § 6 fallen lasse. Die Parteibezeichnung hätte auch dazu gedient, den Kandidaten gerade deshalb zu empfehlen, weil er die angegebene Partei vertreten habe. Die Angeklagten hätten diese Zweckbestimmung auch gekannt und daher für Beachtung der Ordnungsvorschrift in § 6, Absatz 1 des Preßgesetzes Sorge tragen müssen. Das hätten sie schuldvoll unterlassen, und zwar Böhm und Grüttner, indem sie die Druckschriften ohne Nennung der Drucker zur öffentlichen Verbreitung aus der Hand gegeben, Neumann und Müller, indem sie solche Druckschriften — wenn man im Hinblick auf die Kürze auch nicht würde sagen können: ver-

faßt — so doch im Selbstvertriebe herausgegeben hätten, ohne sich als Herausgeber darauf zu bezeichnen. —

Gegen dieses Urteil hatten nur drei der Verurteilten und zwar die Herren Pfarrer Neumann und Drucker Böhm und Grüttner die Revision bei der höchsten Instanz beantragt. Wie wir einem kurzen Zeitungsbericht entnehmen, hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau am 3. d. M. die Vorentscheidung aufgehoben und die beschwerdeführenden Angeklagten freigesprochen. Wie der Bericht kurz angiebt, sei der Gerichtshof von der Ansicht ausgegangen, daß hier eine »Druckschrift« im Sinne des Preßgesetzes nicht vorliege. Wie aus dem Gesetze selbst hervorgehe, sei nicht jedes Preßerzeugnis als Druckschrift zu betrachten. Dieser Begriff sei vom Vorderrichter verkannt worden.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Reisebuchhändler Wilhelm Fritsch in Berlin. — Viel Aufsehen erregte i. J. die Handlungsweise des Buchhändlers Wilhelm Fritsch in Berlin, der durch Zeitungsanzeigen junge Damen als Reisende suchte und sich dann in sittlicher Hinsicht gegen sie verging. (Vgl. Börsenbl. 1898 Nr. 133, 134, 197, 254). Nachdem er vom Schwurgericht beim Landgericht I in Berlin wegen Nothzucht und Verführung im Sinne des § 235 Str.-G.-B. zu 5 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt worden war, hat auf seine Revision das Reichsgericht das Urteil teilweise aufgehoben. Darauf hat am 28. Oktober v. J. das Schwurgericht den Angeklagten zu nur 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und Nebenstrafen verurteilt. — Die Revision des Angeklagten gegen dieses neue Urteil enthielt nur unbeachtliche prozessuale Beschwerden und wurde am 10. d. M. vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Zur Besteuerung der Warenhäuser. — In einigen Tagesblättern wurde gemeldet, daß im preussischen Finanzministerium ein Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der großen Warenhäuser, ausgearbeitet sei, der von einer Umsatzsteuer Abstand nehme. Die »Post« erfährt dazu »von gut unterrichteter Seite«, daß diese Angaben verfrüht seien. Es würden vielmehr seit längerer Zeit zwischen den zuständigen Ressorts Verhandlungen gepflogen, die noch keineswegs abgeschlossen seien.

In der letzten Sitzung der Stadtverordneten von Dresden teilte Oberbürgermeister Beutler mit, daß die städtischen Körperschaften die Besteuerung der großen Warenhäuser bereits in Erwägung gezogen hätten und einen Entwurf ausarbeiten würden.

Verbotene ausländische Zeitungsnummern. — Mit zwei ausländischen Witzblättern, die Majestätsbeleidigungen enthielten, hatte sich am 10. d. M. die 7. Strafkammer des Landgerichts I zu Leipzig zu beschäftigen. Es handelte sich um die Nr. 212 des französischen Witzblattes »Le Rire« und um eine in Nr. 1135 des Londoner »Puck« enthaltene Illustration. Der Gerichtshof erkannte in beiden Fällen auf Einziehung der vorfindlichen Exemplare, Platten und Formen.

Franz Werner in Prag. (Vgl. Sprechsaal d. Bl. 1898 Nr. 297, 300, 302, 303; 1899 Nr. 5.) — Der angebliche Franz Werner in Prag, von dem in letzter Zeit im Börsenblatte viel die Rede gewesen ist, ist, wie wir hören, in der Person eines gewissen Czapas (auch Eduard Wenzel) aus Komotau verhaftet worden. Bei der Festnahme fand man in seinem Besitz den Abschnitt einer Postanweisung über 47 M., die ihm von einer Buchhandlung in Schlessien vertrauensvoll eingesandt worden waren.

Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht. — Die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht wird am Sonnabend, den 21. Januar, vormittags 10 Uhr in Leipzig im Hotel de Russie eine außerordentliche Hauptversammlung abhalten, an der sich auch ordentliche Mitglieder des »Allgemeinen deutschen Musikvereins« und des »Vereins der deutschen Musikalienhändler« beteiligen werden, um die Satzungen der Anstalt zu beraten.

Ansichtspostkarten-Ausstellung. — Die Ansichtspostkarten aus Sachsen, die durch das zweite Preisauschreiben des königlichen Ministeriums des Innern veranlaßt worden waren, sind in Dresden vom 20. November an 15 Tage, in Leipzig vom 14. Dezember an 14 Tage lang ausgestellt worden, an beiden Orten in den Kunstgewerbeschulen. Die Ausstellung dieser Karten wurde in Dresden von 4709 Personen, im Tagesdurchschnitt von 314, in Leipzig von 662, im Tagesdurchschnitt von 47 Personen besucht. Der geringe Besuch in Leipzig erklärt sich wohl leicht aus der für